

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) **zu der Verordnung der Bundesregierung**
– Drucksachen 17/12372, 17/12441 Nr. 2.4 –

**Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder
und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren**

- b) **zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
– Drucksachen 17/4408, 17/4588 Nr. 3 –

**Vierter Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse
in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten
Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen**

- c) **zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
– Drucksachen 17/12027, 17/12238 Nr. 1.4 –

**Fünfter Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse
in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten
Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen**

A. Problem

Die Exposition durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nimmt infolge der Nutzung moderner Technologien, dem Ausbau des Hochspannungsnetzes und der technischen Weiterentwicklung seit Jahren zu.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (26. BImSchV) an die wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Erfasst werden bisher lediglich gewerblich betriebene Funkanlagen. Künftig werden auch private und hoheitlich betriebene Funkanlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

Ferner soll die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder geändert werden, um eine bessere Verzahnung mit den Regelungen der 26. BImSchV zu erzielen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/12372 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/4408.

Zu Buchstabe c

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/12027.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtungen auf den Drucksachen 17/4408 und 17/12027
der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/12372 zuzustimmen.

Berlin, den 13. März 2013

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Michael Paul
Berichterstatter

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Sabine Stüber
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Paul, Dirk Becker, Michael Kauch, Sabine Stüber und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12372** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/12441 Nr. 2.4) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 17/4408** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/4588 Nr. 3) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 17/12027** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/12238 Nr. 1.4) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Exposition durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nimmt infolge der Nutzung moderner Technologien, dem Ausbau des Hochspannungsnetzes und der technischen Weiterentwicklung seit Jahren zu.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (26. BImSchV) an die wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Erfasst werden bisher lediglich gewerblich betriebene Funkanlagen. Künftig werden auch private und hoheitlich betriebene Funkanlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

Ferner soll die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder geändert werden, um eine bessere Verzahnung mit den Regelungen der 26. BImSchV zu erzielen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung

der Bundesregierung auf Drucksache 17/12372 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/12372 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4408 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4408 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4408 zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/12027 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/12027 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/12027 zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 92. Sitzung am 27. Februar 2013 eine öffentliche Anhörung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/12372 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Christoph Dörnemann
Deutsche Kommission Elektrotechnik (DKE)

Rüdiger Matthes
Bundesamt für Strahlenschutz

Prof. Dr. Norbert Leitgeb
Graz University of Technology

Prof. Dr. Hans-Peter Hutter
Medizinische Universität Wien

Prof. Dr. Wilfried Kühling
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Dr. H.-Peter Neitzke
ECOLOG-Institut gGmbH

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses einfließen. Die schriftlichen Stellungnahme der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)694(A) bis 17(16)694(E)) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 17/12372 sowie die Unterrichtungen durch die Bundesregierung auf den Drucksachen 17/4408 und 17/12027 in seiner 93. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das Thema elektromagnetische Felder habe in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies hänge damit zusammen, dass im Alltag immer mehr technische Geräte im Gebrauch seien. Während früher nur Fernsehen und Radio eine Rolle spielten, kämen heute Smartphones, Tablet PCs, Navigationssysteme und andere Geräte hinzu. Die Informationen würden über LTE, UMTS, WLAN und andere Netze übertragen werden. Deshalb sei es wichtig, dass sowohl von den Geräten als auch von den Übertragungsnetzen einschließlich der Stromnetze keine Gefahren für die Gesundheit ausgingen. Wie die Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gezeigt habe, seien gesundheitlich negative Auswirkungen durch die Grenzwerte der vorliegenden 26. BImSchV ausgeschlossen. Dies habe insbesondere auch der Sachverständige Rüdiger Matthes vom Bundesamt für Strahlenschutz bestätigt. Er sei als Vorsitzender der Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung ein international geschätzter Experte.

Von 50 Staaten, die international entsprechende Grenzwerte festgelegt hätten, stünde die Bundesrepublik Deutschland mit ihren anspruchsvollen Werten an vierter Stelle. Es entstehe der Eindruck, drei Staaten hätten noch anspruchsvollere Grenzwerte. Dies sei aber bei genauerer Betrachtung nicht der Fall, weil die Werte sich in einigen Fällen nicht auf die volle Anlagenauslastung bezögen, sondern nur auf eine Durchschnittsauslastung. Auch handle es sich teilweise um Empfehlungen, die breite Ausnahmen zuließen. Trotzdem dürfe man sich natürlich nicht auf den sehr anspruchsvollen Werten, die man in der Bundesrepublik Deutschland habe, ausruhen. Daher sei auch Forschung in diesem Bereich sehr wichtig.

Die 26. BImSchV schließe Regelungslücken im Bereich der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Dies sei mit Blick auf die Energiewende wichtig. Künftig würden beispielsweise auch behördliche Netze mit einbezogen werden. Es finde eine kontinuierliche Anpassung der Gesetzgebung statt. Zu begrüßen sei die Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber. Hier habe man im Bereich der hochfrequenten Netze ein anspruchsvolles Forschungsprogramm aufgelegt. Es wäre gut, wenn etwas Ähnliches auch für die niederfrequenten Felder mit den Übertragungsnetzbetreibern verabredet werden könnte. Dies sei eine Aufgabe für die Zukunft.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es sei nicht nachvollziehbar, wie man auf Grundlage der Anhörung im Ausschuss für

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Ergebnis kommen könne, gesundheitliche Gefahren seien ausgeschlossen. Es gebe klare Aussagen der Sachverständigen sowie Einschätzungen der EU und der Weltgesundheitsorganisation dahingehend, dass die Strahlung möglicherweise krebserregend sein könne. Die wissenschaftlichen Grundlagen seien noch nicht fundiert genug, um zumindest im Langfristbereich eine Gesundheitsgefährdung definitiv ausschließen zu können. Wenn aber nicht sicher sei, welche Gefahren in der langfristigen Einwirkung auf Menschen bestünden, müsse alles technisch Mögliche unternommen werden, um der Vorsorgeverantwortung gerecht zu werden. Das sei der eindeutige Anspruch, den die Fraktion der SPD habe. In der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung müsse man hier das Maximum erreichen.

Die Verordnung bringe Verbesserungen mit sich, in einigen wesentlichen Punkten aber eben nicht oder nicht in ausreichendem Maß. Die vorliegende Verordnung taue nicht zum Parteienstreit und sei kein Wahlkampfthema. Man dürfe sie auch angesichts der Ergebnisse der Anhörung nicht einfach unverändert umsetzen. Stattdessen müsse man prüfen, welche Veränderungen zum Schutz der Bevölkerung vor den langfristigen Auswirkungen der Strahlung geboten und technisch möglich seien. Gerade mit Blick auf die Kinder müsse man diesem Anspruch gerecht werden. Gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe man deshalb einen Entschließungsantrag vorgelegt, der versuche, den Ergebnissen der Anhörung tatsächlich Rechnung zu tragen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die vorliegende Verordnung sei ein wesentlicher Fortschritt für den Umwelt- und Gesundheitsschutz, denn seit 15 Jahren seien keine Veränderungen in diesem Bereich vorgenommen worden. Mit der Verordnung finde eine Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Stand der Forschung statt. Außerdem habe man erstmals die Aufnahme der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung vorgenommen. Das sei ein wichtiger Punkt, gerade auch im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung beim Netzausbau. Deshalb könne man hier nicht auf Zeit spielen, sondern müsse die Verordnung jetzt auf den Weg geben. Eine weitere Verbesserung der Verordnung sei beispielsweise die Einbeziehung des Digitalfunks der Behörden in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Wenn es weiteren Handlungsbedarf gebe, sei dieser auch weiterhin ergebnisoffen zu prüfen.

Die Diskussion um mögliche gesundheitliche Auswirkungen des Mobilfunks habe man bereits vor zehn Jahren geführt. Deshalb habe sich damals der sozialdemokratische Umweltminister Sigmar Gabriel für eine Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber eingesetzt, um auch nach dem Auslaufen des Mobilfunkforschungsprogramms im Jahr 2008 eine Schwerpunktforschung im Bereich der Auswirkungen auf Kinder zu finanzieren. Dieser Ansatz müsse auch heute noch gelten. Es sei richtig, wenn der Bericht der Bundesregierung über die Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber zeige, dass weiterhin die Forschung gerade in diesem Bereich finanziert werde und dass nicht die Mobilfunkbetreiber selbst, sondern das Bundesamt für Strahlenschutz die Aufträge ver gebe und auswerte. Auf diesem Wege würde das Thema auch in den kommenden Jahren

weiter bearbeitet und notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Aus dem Bericht der Bundesregierung über die Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber werde darüber hinaus auch deutlich, dass sich inzwischen das Verhalten der Netzbetreiber gegenüber den Kommunen deutlich verbessert habe. 85 Prozent der befragten Kommunen seien mit der Kommunikation mit den Netzbetreibern zufrieden. Auch das Angebot an strahlungsarmen Handys habe sich verbessert. Die Grenzwerte würden in der Regel nicht ausgeschöpft werden. Dabei müsse man auch berücksichtigen, dass die Handys weniger strahlten, wenn ausreichend Masten und ein entsprechend guter Netzempfang vorhanden seien. Hier gebe es einen Zielkonflikt zwischen der Strahlungseinwirkung durch Mobilfunkmasten und der Strahlungseinwirkung durch das Endgerät selbst. Das sei eine Frage, die es abzuwägen gelte für die weitere Bewertung des Themenfeldes Mobilfunk.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die alte BImSchV sei von 1997. Bereits im Juni 1999 habe es eine Empfehlung der Europäischen Union gegeben, diese zu ändern. Man habe sich sehr lange Zeit gelassen und sei hinsichtlich des Inhalts nicht konsequent genug.

Grundsätzlich sei die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung von gewerblichen auf hoheitliche und private Anlagen zu begrüßen. Das Hauptproblem blieben aber die viel zu hohen Grenzwerte. Insbesondere der Mobilfunk, aber auch die WLAN-Netze breiteten sich immer weiter aus. Die zahlreichen Hinweise auf die Gesundheitsgefahren durch die elektromagnetische Strahlung fänden eine völlig unzureichende Berücksichtigung in der 26. BImSchV. Die zulässigen Grenzwerte blieben im Wesentlichen unverändert. Im Bereich der niederfrequenten Felder würden die Grenzwerte teilweise sogar erhöht werden von 100 μT auf 200 μT . Nach wie vor nicht geklärt seien die Langzeitwirkungen und die Wirkungen auf Kinder durch die Mobilfunkstrahlung. Kinder nutzten heutzutage häufig schon dauerhaft das Handy. Selbst wenn man auf dem Standpunkt stehe, dass konkrete Gesundheitsgefahren noch nicht eindeutig nachgewiesen seien, müsse man nach dem Vorsorgeprinzip Umweltbelastungen und insbesondere Gesundheitsgefahren schon im Voraus soweit wie möglich vermeiden. Auch wenn der jeweilige Gefahrenzusammenhang noch nicht eindeutig erforscht sei, verlange das Vorsorgeprinzip schärfere gesetzliche Regelungen und deutlich niedrigere Grenzwerte.

Die Fraktion DIE LINKE. fordere daher eine Festschreibung des Vorsorgeprinzips in der Verordnung und deutlich abgesenkte Grenzwerte von 0,2 V/m für hochfrequente Felder und 0,2 μT für niederfrequente Felder. Der vorliegende Verordnungsentwurf diene eher den Interessen der Mobilfunkindustrie und der Netzbetreiber als den Interessen der Bürgerinnen und Bürger.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, seit vielen Jahren gebe es eine Auseinandersetzung auch unter Wissenschaftlern, inwieweit Mobilfunk und anderer Elektromog gesundheitsschädlich sei. Die Hinweise darauf häuften sich und hätten inzwischen die EU dazu gebracht, sowohl im niederfrequenten als auch im hochfrequenten Bereich Vorsorge einzufordern. Auch der Sachverständige der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Re-

aktorsicherheit hätte gesundheitliche Auswirkungen sicher nicht ausgeschlossen, andernfalls hätte er sich auf eine sehr angreifbare Position begeben. Erstaunlich sei, dass der Sachverständige Prof. Dr. Norbert Leitgeb von der Strahlenschutzkommission, Ausschuss Nichtionisierende Strahlen, konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht habe. Er sei schließlich der Ratgeber der Bundesregierung, offenbar habe man seine Vorschläge nicht berücksichtigt.

Der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundesregierung könne man entnehmen, dass Italien, Schweiz, Luxemburg, Schweden, Dänemark, Irland, Großbritannien und Niederlande anspruchsvollere Anforderungen als die Bundesrepublik Deutschland hätten. Dies seien deutlich mehr als drei Länder.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sei handwerklich miserabel und setze gerade mal die EU-Ratsempfehlungen von 1999 um. Diese seien längst überholt. Bei der niederfrequenten elektromagnetischen Strahlung werde ein Minimierungsgebot eingeführt, bei hochfrequenter Strahlung trotz einer entsprechenden Empfehlung der Europäischen Union und der Weltgesundheitsorganisation aber nicht. Ein Überspannungsverbot für Gebäude werde für neue Anlagen erst ab 2015 und für Altanlagen gar nicht eingeführt. Auch für die 110-kV-Leitungen fehle es völlig. Angesichts der inzwischen vorliegenden Erkenntnisse sei dies völlig inakzeptabel.

Wenn 85 Prozent der Kommunen angäben, sie seien über den Neubau von Mobilfunkanlagen rechtzeitig informiert worden, dann bedeute das, dass 15 Prozent eben nicht rechtzeitig informiert wurden. Informiert werden bedeute auch nicht zwangsläufig, dass auf die eigenen Bedenken eingegangen werde. Das Vorgehen der Netzbetreiber sei nicht das was rot-grün von der Selbstverpflichtung erwartet habe.

Das Angebot an strahlungsarmen Handys habe gemäß dem vorliegenden Bericht der Bundesregierung seit 2009 zugenommen und liege derzeit bei 26 Prozent aller angebotenen Handys. Im März 2005 habe das Angebot aber bei 34 Prozent und im März 2006 bei 31 Prozent gelegen. Somit sei die Zahl insgesamt tatsächlich rückläufig. Es sei an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die Fraktion der FDP gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 16. Wahlperiode einen Antrag zur Kennzeichnung von Handys eingebracht habe, der damals von der großen Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt worden sei. Wäre er angenommen worden, wären wir heute weiter.

Der vorliegende gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entspreche den heutigen Erkenntnissen und Erfordernissen weitaus mehr als der von der Bundesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/12372 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)707 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)709 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4408 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/412027 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 13. März 2013

Dr. Michael Paul
Berichtersteller

Dirk Becker
Berichtersteller

Michael Kauch
Berichtersteller

Sabine Stüber
Berichterstellerin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

Anlagen:

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)707

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)709

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
17. Wahlperiode

Drucksache 17/

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)707 zu TOP 8a der TO am 13.03.2013</p> <p>12.03.2013</p>
--

**zu der Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Vorschriften über
elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche
Nachweisverfahren**
- Drucksache 17/12372 -

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland orientieren sich die Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern an der Empfehlung des Rates der Europäischen Union 1999/519/EG. Laut Vorblatt des vorliegenden Verordnungsentwurfs bleibt die bisherige Verordnung hinter diesen Empfehlungen zurück. Deshalb ist es zu begrüßen, dass nun die bisher nicht in der Verordnung regulierten privaten und hoheitlich betriebenen Funkanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollen. Festzustellen ist aber auch, dass die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 12. Juni 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Juli 2001 und nach weiteren umfangreichen Prüfungen hat sich die damalige rot-grüne Bundesregierung im Dezember 2001 entschlossen, den Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) zu folgen und an den geltenden Grenzwerten festzuhalten. Die Kommission war beauftragt worden, erneut eine umfassende Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung war, dass die geltenden Grenzwerte nach dem damaligen Erkenntnisstand vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren ausreichend schützen. Die Grenzwerte der 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurden deshalb zu jenem Zeitpunkt nicht verändert. Gleichwohl erkannte die SSK in einzelnen Studien wissenschaftlich begründete Hinweise auf Gesundheitsbeeinträchtigungen und stellte dazu fest, dass sich „auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes der Verdachtsmomente ein zusätzliches Risiko über die bisher bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinaus nicht angeben lässt“. Sie plädierte deshalb für weitere intensive Forschung.

Heute blicken wir zurück auf mehr als 10 Jahre intensiver Forschung und die Hinweise auf Gesundheitsrisiken durch langfristig wirkende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind inzwischen konkret. Die Risiken sind aber wegen wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit und Unwissenheit nicht vollständig bewertbar und ihr Umfang kann nicht exakt angegeben werden. Damit sind wir in der Situation, dass Vorsorge sich heute auch in den Grenzwerten widerspiegeln muss.

Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation hat in den vergangenen Jahren den jeweils aktuellen Stand des Wissens sowohl für niederfrequente als auch für hochfrequente elektromagnetische Felder und Krebserkrankungen neu bewertet. Dies führte 2002 zu einer Höherstufung der niederfrequenten und statischen Felder und am 2011 folgte diese Höherstufung für die hochfrequenten Felder. Beide Bereiche wurden nun in die Gruppe 2B der IARC-Skala – möglicherweise krebserregend - eingestuft. Damit steht diese Technik in der gleichen Kategorie wie z.B. Methylquecksilber, Blei, Kobalt, Schiffsdiesel, Chloroform oder DDT. Die IARC nimmt die Einteilung von Chemikalien und deren Mischungen in fünf Kategorien, von *bekanntermaßen krebserregend für Menschen bis wahrscheinlich nicht krebserregend*, vor. Sie gibt mit der WHO die Buchserie "WHO-Klassifikation der Tumoren" heraus. Diese Bände beruhen jeweils auf Konsensusmeetings ausgewiesener internationaler Experten und versuchen so, divergierende Klassifikationssysteme zu vereinheitlichen.

In der am 27.02.2013 durchgeführten Anhörung im Deutschen Bundestag zur vorgelegten Novelle der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) wurde deutlich, dass die bisherigen Regelungen nur auf die bestätigten, mit einem Kausalzusammenhang zu beschreibenden akuten Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder beruhen und der Sicherheitsfaktor nicht ausreichend ist. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei der IARC zur Höherstufung in der Bewertungsskala führten, wurden für die vorgelegten Regelungen nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen langfristiger Exposition gegenüber niedrigen Intensitäten. Im Bereich der niederfrequenten Strahlung liegen konsistente Befunde aus epidemiologischen Untersuchungen vor, wonach magnetische Felder der Energieversorgung schon in deutlich geringeren Intensitäten als von der Verordnung zugelassen, mit dem Auftreten von kindlicher Leukämie korrespondiert. Im Bereich der hochfrequenten Strahlung führten Human-Daten bezüglich bestimmter Hirntumore zur Höherstufung durch die IARC. Es ist nach den Erfahrungen mit anderen chronisch wirksamen Noxen, zum Beispiel Tabakrauch, kaum zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit gelingen wird, die in epidemiologischen Studien festgestellten Zusammenhänge zwischen erhöhten Expositionen und chronischen Erkrankungen durch experimentelle Untersuchungen in allen Details zu stützen oder gar vom biophysikalischen Primärmechanismus bis zum Eintritt des nachweisbaren physiologischen Schadens zu erklären. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es aus experimentellen Untersuchungen nicht schon genug Hinweise auf gesundheitsrelevante Wirkungen technogener elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder gibt.

Dies verdeutlicht, dass die vorgelegte Novelle den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und insbesondere die Hinweise auf potenzielle Gefährdungen nicht aufgreift, um vorsorgeorientierte Regelungen zu treffen. Der Deutsche Bundestag ist zudem höchst verwundert über die Stellungnahme von Prof. Dr. Leitgeb (Vorsitzender des Ausschusses der Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung), in der er zahlreiche Lösungsvorschläge materieller und „handwerklicher“ Art macht. Daraus ist zu schließen, dass die Strahlenschutzkommission, deren ureigenste Funktion die Beratung der Bundesregierung ist, im Vorfeld der Entstehung des Verordnungsentwurfes nicht ausreichend gehört wurde.

Die Hinweise von Prof. Dr. Leitgeb, dass die Grenzwerte Leuchttürme wären, von denen man möglichst weit weg bleiben sollte, bestätigt letztendlich die nicht angemessene Grenzwertsetzung. In allen anderen Bundes-Immissionsschutzverordnungen sind Grenzwerte solche, die nicht oder nur kurzfristig überschritten werden dürfen. Anlagengenehmigungen richten sich genau an diesen Grenzwerten aus. Auch wenn die bisherigen Grenzwerte, wie Messkampagnen gezeigt haben, zurzeit noch weit unterschritten werden, sollte die Bemerkung in der Begründung zum Verordnungsentwurf, dass „die Exposition durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in der heutigen Umwelt infolge der Nutzung moderner Technologien, dem Ausbau des Hochspannungsnetzes und der technischen Weiterentwicklung seit Jahren zunehmen“ sehr ernst genommen und endlich adäquate Konsequenzen gezogen werden.

Im derzeitigen Entwurf wird der Versuch unternommen, auch neue und neuartige Technologien einer Regelung innerhalb der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung zu unterziehen. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die bisher unregelmäßige Bereich oder Hochspannungs-Gleichstromanlagen nun aufgenommen und hier ein vorsorgeorientierter Ansatz gewählt wird. Mit 500 Mikrottesla liegt dieser Grenzwert für die magnetische Flussdichte deutlich unterhalb der EU-Ratsempfehlungen von 1999 und den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) von 2009. Jedoch fehlt für diese Anlagen eine Begrenzung der elektrischen Feldstärke. Auch werden weitere in Zukunft häufiger auftretende starke Feldquellen mit den vorgelegten Regelungen nicht erfasst. So bleiben zum Beispiel Anlagen zur Diebstahlsicherung (RFID-Technologie) und zur induktiven Energieübertragung unberücksichtigt.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch das neu eingeführte Minimierungsgebot für den Niederfrequenzbereich. Von der Ausgestaltung der angekündigten Verwaltungsvorschrift ist es jedoch abhängig, ob dieses Gebot eine Schutzwirkung für die Bevölkerung entfalten kann. Der Deutsche Bundestag bewertet das neue Überspannungsverbot von Gebäuden und Gebäudeteilen als grundsätzlich richtig. Nicht hinzunehmen ist aber, dass es nur Stromübertragungsanlagen betreffen soll, die ab 2015 komplett neu geplant werden und es nicht alle Stromübertragungsanlagen im Hochspannungsbereich betrifft.

In Europa gelten in mehreren Ländern abweichende, niedrigere Werte für hochfrequente Strahlung. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksachennummer 16/6133) wurden in Italien für den Bereich 3 MHz bis 3 000 MHz der Grenzwert für die elektrische Feldstärke auf 20 V/m, für die magnetische Feldstärke auf 0,05 A/m und für die Leistungsdichte auf 1 W/qm festgesetzt. Bei der Festlegung dieser Grenzwerte bezieht sich Italien explizit auf das Vorsorgeprinzip, um den Unsicherheiten bei der Abschätzung gesundheitlicher Risiken durch elektromagnetische Felder Rechnung zu tragen. In der Schweiz sind für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie zum Beispiel Schlaf-, Wohn-, Schul-, und Krankenzimmer, zusätzlich vorsorgliche Expositionsbegrenzungen festgelegt. Sie betragen ca. 10 % (Hochfrequenz) bzw. 1 % (Niederfrequenz, Magnetfeld) der allgemeinen Grenzwerte und sind mit geringem Aufwand machbar.

Luxemburg empfiehlt zwanzig Mal strengere Werte als die Empfehlung 1999/ 519/EG; im Arbeitsschutz gelten die Grenzwerte der Empfehlung 1999/519/ EG. Die Grenzwerte in Polen liegen etwa um den Faktor 20 unterhalb der Empfehlung 1999/519/EG und sind in einer Verordnung festgelegt. Des Weiteren haben Großbritannien, die Niederlande, Schweden, Dänemark, Irland und Kalifornien (USA) anspruchsvollere Standards festgelegt. Auch in der russischen Föderation gelten etwa um den Faktor 20 geringere Grenzwerte als in der Empfehlung 1999/519/EG.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- sich auf EU-Ebene für eine Überarbeitung der Empfehlung des Rates der Europäischen Union 1999/519/EG einzusetzen, die den aktuellen Wissensstand aufgreift und unter konsequenter Anwendung des Vorsorgeprinzips in allen Mitgliedstaaten ein hohes, harmonisiertes Schutzniveau festlegt;
- die vorgelegte Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren grundlegend inhaltlich und handwerklich zu überarbeiten;
- vorsorgeorientierte und kindergerechte Grenzwerte, insbesondere für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie zum Beispiel Schlaf-, Wohn-, Schul-, und Krankenzimmer, sowohl für den Niederfrequenz- als auch für den Hochfrequenzbereich festzulegen und damit auch die Erhöhung der Grenzwerte im Bereich von 25-50 Hertz von 100 Mikrottesla auf 200 Mikrottesla zurückzunehmen;
- künftig häufig auftretende starke Feldquellen in die Verordnung aufzunehmen und somit eine Regelung für diese Technologien zu schaffen;

4

- alle Stromübertragungsleitungen im Hoch- und Höchstspannungsbereich in das Überspannungsverbot, also auch die 110-KV-Leitungen, sowie mit realistischen Übergangszeiten auch die Altanlagen einzubeziehen;
- das geplante Minimierungsgebot unter Anwendung des Standes der Technik auf den gesamten Bereich der nichtionisierenden Strahlung auszudehnen und regelmäßig eine Evaluierung vorzunehmen;
- ein Pilotprojekt zur Demonstration der Vorteile moderner Kompaktbauweisen für Strommasten durchzuführen und zu klären, ob diese den Stand der Technik erreicht haben;
- dafür Sorge zu tragen, dass alle von einer Anlage erzeugten Frequenzen (also auch Oberwellen oder Seitenbänder) in die Grenzwertermittlung mit herangezogen werden.

Berlin, den 12. März 2013

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode**Drucksache 17/****Entschließungsantrag****der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, Ralph Lenkert,
Dorothee Menzner und der Fraktion DIE LINKE.**

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit Ausschussdrucksache 17(16)709 zu TOP 8a der TO am 13.03.2013 12.03.2013
--

zu der Verordnung der Bundesregierung
- Drucksache(n) 17/12372 , 17/... -**Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder
und das kommunikationsrechtliche Nachweisverfahren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund des rasanten technischen und gesellschaftlichen Fortschritts sind elektromagnetische Felder längst allgegenwärtig. Hochfrequente elektromagnetische Felder entstehen zum Beispiel im Bereich des Mobilfunks, niederfrequente vor allem bei der Stromübertragung durch Hochspannungsleitungen.

Die Auswirkungen dieser elektromagnetischen Felder auf die menschliche Gesundheit sind dabei nach wie vor sehr umstritten. Es liegt eine Vielzahl von Studien vor, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen oder deren Ergebnisse unterschiedlich interpretiert werden. Fest steht jedoch, dass es deutliche Hinweise auf mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit gibt. Insbesondere die sogenannte Mobilfunkstrahlung steht immer wieder im Verdacht Krankheiten wie Krebs, Parkinson oder Alzheimer zu verursachen. Sogar die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht einen möglichen Zusammenhang zwischen Handy-Nutzung und bestimmten Hirntumoren. Bei niederfrequenten elektromagnetischen Feldern scheint es einen Zusammenhang mit Leukämieerkrankungen bei Kindern zu geben.

Für viele dieser beschriebenen Zusammenhänge konnte noch kein eindeutiger Wirkmechanismus festgestellt werden. Aufgrund der bisherigen Forschungsergebnisse lassen sich Gefahren für die menschliche Gesundheit jedoch nicht mehr ausschließen. Insbesondere die Wirkungen hochfrequenter Strahlung über einen längeren Zeitraum sind noch nicht hinreichend erforscht, da die Mobilfunktechnologie gerade erst vor zwei Jahrzehnten Eingang in den Alltag gefunden hat.

In anderen europäischen Ländern wurden bereits Konsequenzen aus den bisherigen Erkenntnissen gezogen. So hat der Italienische Kassationsgerichtshof in einem Urteil vom 12. Oktober 2012 festgestellt, dass die Benutzung von Mobiltelefonen Krebs verursachen könne (Cassazione civile, sez. lavoro, sentenza 12.10.2012 n° 17438). In der Schweiz wird in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung das Prinzip der Vorsorge vor Gesundheitsgefahren umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sind die schwerwiegenden Hinweise auf Gefahren für die menschliche Gesundheit sehr ernst zu nehmen. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Es ist seitens der Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass

Gefahren für Leib und Leben vorgebeugt wird. Insbesondere im Immissionsschutzrecht ist daher das Prinzip der Vorsorge und Minimierung von besonderer Bedeutung. Wenn Gesundheitsschäden durch Immissionen möglich erscheinen, so sind die Gefahren entsprechend zu beseitigen oder zumindest deren Auswirkungen zu begrenzen.

Im Bereich der elektromagnetischen Felder hat dies durch Grenzwerte zu erfolgen, die die Strahlungsintensität auf ein Maß beschränken, bei dem eine Gesundheitsgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das kommunikationsrechtliche Nachweisverfahren dahingehend zu ändern, dass

1. das dem Bundesimmissionsschutzrecht zu Grunde liegende Vorsorgeprinzip ausdrücklich für den gesamten Bereich der elektromagnetischen Felder und nicht nur im niederfrequenten Bereich anzuwenden ist,
2. der Grenzwert für hochfrequente elektromagnetische Felder an Orten, die dem längerfristigen Aufenthalt von Menschen dienen auf 0,2 V/m festgelegt wird,
3. der Grenzwert für niederfrequente elektromagnetische Felder an Orten, die dem längerfristigen Aufenthalt von Menschen dienen auf 0,2 μ T festgelegt wird.

Berlin, den 12. März 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

